

# **Merkblatt zur Neugründung und Ersteintragung eines Vereins bzw. Ersteintragung eines schon bestehenden, bisher nicht rechtsfähigen Vereins**

## **A) Neugründung eines Vereins**

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen. Es bedarf mindestens 7 Personen, die nach Feststellung der Satzung Gründungsmitglieder des Vereins werden (§ 59 BGB).

In einer Gründungsversammlung ist eine Satzung niederzulegen und durch die Gründungsmitglieder anzunehmen. Mit diesem Beschluss ist der Verein gegründet. Die Gründungssatzung ist mit dem Datum ihrer Errichtung (= Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu versehen und von mindestens 7 Gründungsmitgliedern zu unterschreiben.

### **I. Die Satzung**

Die Satzung **muss** enthalten:

- **Name**  
*Dieser sollte sich von anderen Vereinen am gleichen Ort deutlich unterscheiden*
- **Sitz**  
*Als Sitz kann ein bestimmter Ort im Bundesgebiet gewählt werden, zu dem der Verein in gewisser Weise einen Bezug hat. Der Sitz darf nicht willkürlich gewählt werden. Unbestimmte Regelungen, wie z.B. „Sitz ist der jeweilige Wohnort des Vorsitzenden“ o.ä sind unzulässig*
- **Ideeller Zweck (nicht: wirtschaftlicher Zweck)**
- **Eintragungsabsicht ins Vereinsregister**  
*Die muss eindeutig in der Satzung geregelt sein.*

Die Satzung **soll** weiterhin folgende Regelungen enthalten:

- **Eintritt und Austritt der Mitglieder**  
*Eintritt: Es empfehlen sich Regelungen zum Personenkreis, Aufnahmeverfahren, Form und Adressat der Beitrittserklärung*  
*Austritt: Regelungen über Gründe, Form, Frist ggf. Ausschlussverfahren*
- **Mitgliedsbeiträge**  
*Regelung, ob Beiträge erhoben werden und durch wen die Höhe festgelegt wird. Angabe der Höhe ist nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig, weil deren Änderung jeweils eine förmliche Satzungsänderung nach § 71 BGB erfordern würde.*
- **Vorstand**  
*Geregelt werden sollte:*
  - Vorstandszusammensetzung:  
*Anzugeben ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder ggf. mit jeweiligen Ämterbezeichnungen. Möglich ist die Aufteilung des Vorstands in den gesetzlichen vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB, welcher ins Register eingetragen wird und einem erweiterten Vorstand mit lediglich vereinsinternen Aufgaben.*
  - Vertretungsregelung:

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen empfiehlt sich eine Vertretungsregelung aufzunehmen, aus der zu entnehmen ist, wie die einzelnen Vorstandsmitglieder vertreten können. (z.B. jeder vertritt einzeln oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam) Die Vertretungsmacht bestimmter Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall kann lediglich mit **Wirkung im Innenverhältnis** geregelt werden, weil Dritte das Vorliegen eines Verhinderungsfalls nicht prüfen können.

Möglich wäre eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstände (z.B. „Zu Grundstücksgeschäften bedarf der Vorstand der vorherigen der Zustimmung der Mitgliederversammlung“). Dann muss zweifelsfrei in der Satzung geregelt sein, ob eine solche Verfügungsbeschränkung für Vorstände im **Innenverhältnis** zwischen Verein und Vorständen oder **mit Wirkung gegen Dritte** gelten soll. Nur eine Verfügungsbeschränkung für Vorstände mit **Wirkung gegen Dritte** kann in das Vereinsregister eingetragen werden

- Amtsdauer:

Durch die Aufnahme einer Regelung, wonach der Vorstand bis **zur wirksamen Wahl eines Nachfolgers** im Amt bleibt, wird die Gefahr einer zeitweisen Führungslosigkeit des Vereins vermieden.

- **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Geregelt werden sollte:

- Unter welchen Umständen wird einberufen
- durch wen erfolgt die Einberufung
- Form und Frist der Einberufung. Hierbei sollten eindeutige Regelungen getroffen werden. Bestimmungen wie z.B. in der Tagespresse o.ä. sind zu unbestimmt. Auch sind mehrere Alternativen bei der Form der Einberufung nach Möglichkeit zu vermeiden.

- **Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Wer unterschreibt die Versammlungsprotokolle?

### Hinweise:

Eine Bestimmung in der Gründungssatzung, wonach diese bereits am Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft tritt, wäre wegen § 71 BGB unwirksam, siehe Anmerkung unten.

Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit wird vom Finanzamt die Aufnahme der Textpassagen gemäß **der Anlage 1 zu § 60 AO** (Mustersatzung für Vereine – nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen) in der Satzung verlangt.

## **II. Inhalt des Gründungsprotokolls**

Das Protokoll hat zu enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Namen des/der Versammlungsleiter
- Anzahl der erschienenen Gründungsmitglieder
- einstimmige Beschlussfassung über Annahme der Satzung
- Wahl des Vorstands unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und Feststellung der Amtsannahme der Gewählten
- Unterschriften der Personen, die nach der Satzung das Protokoll zu unterschreiben haben

## **III. Die Anmeldung beim Vereinsregister**

Zur Eintragung ist eine Anmeldung mit **öffentlich beglaubigter** Unterschrift des Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl erforderlich.

Unterschriftbeglaubigungen können nur von einem Notar oder der Stadt- bzw.

Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Durch eine **öffentliche Beglaubigung der**

**Unterschrift** wird gewährleistet, dass die hierzu berechnigte Person die Anmeldung unterschrieben hat, denn Sie müssen Ihr Ausweisdokument vorlegen.

Inhaltlich ist der **Name** und **Sitz** des Vereins, **eine ladungsfähige Anschrift**, die Mitglieder des **nach § 26 BGB vertretungsberechnigten Vorstandes** jeweils mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum und die **allgemeine Vertretungsregelung für Vorstände** sowie deren evtl. Beschränkungen **mit Wirkung gegen Dritte** anzugeben.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine Kopie des Gründungsprotokolls und
- eine Kopie der Satzung mit den Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern und dem Errichtungsdatum (Die Unterschriften der Gründungsmitglieder müssen direkt im unmittelbaren Anschluss an den Satzungstext stehen.)

### **B) Ersteintragung eines bereits bestehenden nicht eingetragenen Vereins**

In einer Mitgliederversammlung mit den Tagesordnungspunkten

- a) Satzungsänderung in den §§ ....; Ergänzung der Satzung um den Satz: „Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.“ bzw. weitere erforderliche Änderungen (\*siehe Anmerkung)
- b) Beschlussfassung über die Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins

müssen zunächst die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung des bisher nicht rechtsfähigen Vereins geschaffen werden.

Zur Eintragung in das Vereinsregister ist **öffentlich beglaubigt** anzumelden durch den Vorstand in vertretungsberechnigter Zahl, dass der Verein **beschlossen hat, die Rechtsfähigkeit zu erlangen**.

Inhaltlich sind auch in dieser Anmeldung der **Name** und **Sitz** des Vereins, **eine ladungsfähige Anschrift**, die Mitglieder des **nach § 26 BGB vertretungsberechnigten Vorstandes** jeweils mit Namen, Wohnort und Geburtsdatum und die **allgemeine Vertretungsregelung für Vorstände** sowie deren evtl. Beschränkungen **mit Wirkung gegen Dritte** anzugeben.

Der Anmeldung beizufügen sind

- der neue Satzungstext nach Satzungsänderung,
- das Protokoll der Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung über die Erlangung der Rechtsfähigkeit
- die bisher geltende Satzung des nicht eingetragenen Vereins und
- das Protokoll der letzten Vorstandswahl

\* Anmerkungen:

Wegen des weiteren Mindestinhalts der Satzung wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Abschnitt A I. Bezug genommen.

Bei **nicht eingetragenen** Vereinen steht häufig eine Formulierung in der Satzung, wonach Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu **Satzungsänderungen am Tag ihrer der Beschlussfassung** bereits in Kraft treten. Eine solche Regelung ist für **eingetragene** Vereine wegen § 71 BGB, wonach **Satzungsänderungen erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister** in Kraft treten, unzulässig. Ggf. sind daher weitere Teile der Satzung des nicht eingetragenen Vereins zu überarbeiten, um die Eintragung im Vereinsregister zu erlangen.